

Verwaltungskostensatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April 1998, (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 09. 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 07. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10. 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Stadt Neustadt an der Orla die folgende

Verwaltungskostensatzung

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;

3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Vereine.
- (2) Den Bundesländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren:
1. für die von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommenen Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind;
 2. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;
 3. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Neustadt an der Orla.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Centbeträge über 0,25 € nach oben, Centbeträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9 Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des

Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung im Sinne der §§ 24 bis 29 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostenverzeichnis vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt.

§ 14 Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zu widerhandelt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten

- die Verwaltungskostensatzung vom 27.03.1997,
- die 1. Änderungssatzung vom 26.08.1997,
- die 2. Änderungssatzung vom 14.07.1999 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 14.01.2002


A. Hoffmann
Bürgermeister

beschlossen am: 13.12.2001
veröffentlicht: 25.1.2002



**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der
Stadt Neustadt an der Orla**

**A
Allgemeine Verwaltung**

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerung, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 €
bis 50,00 € |
| 2. | Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| | a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangene Seite | DIN A 4 2,50 €
DIN A 5 1,50 € |
| | b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite | DIN A 4 4,00 €
DIN A 5 3,00 € |
| | c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist,
1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 2,50 € |
| | d) Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 € |
| | e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite | 0,75 € |
| | f) Schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung,
die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite | 1,00 € |
| | g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage | |
| | h) Fotokopien DIN A 4 je Stück | 0,50 € |
| | i) Fotokopien DIN A 3 je Stück | 0,75 € |
| | j) Schriftliche Auskünfte, je angefangene Seite | 2,00 € |
| | k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut | |
| | aa) zwecks Auskunft | 1,50 € |
| | bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite | 2,50 € |
| | l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag | 7,50 €
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) |
| | m) Fotokopien DIN A 2 bis DIN A 0 | 0,10 € pro cm |
| 3. | Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen | |
| | a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 5,00 € |

- | | |
|---|---------|
| b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2 | 1,50 € |
| c) Bescheinigungen einfacher Art | 1,50 € |
| d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde | 5,00 € |
| jedoch nicht mehr als | 15,00 € |

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | |
|---|-----------|
| a) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte | 5,00 € |
| b) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren | 3,00 € |
| c) Hundesteuermarke | 2,50 € |
| d) Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 € |
| e) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 2,50 € |
| f) Anmahnung rückständiger Beträge
(nach ThürVwZVGKostO in der jeweils gültigen Fassung) | ab 5,00 € |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | |
|---|--------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 € |
| | bis 250,00 € |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € | 1,00 € |
| Fundsachen im Werte über 10,00 € bis 25,00 € | 1,50 € |
| Fundsachen im Werte über 25,00 € bis 50,00 € | 2,00 € |
| Fundsachen im Werte über 50 € bis 150,00 € | 6 % |
| für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2 % |
| bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden. | |
| c) ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis | 3,00 € |
| d) Zulassung gewerblicher Betätigung auf Friedhöfen
- je nach Umfang und Zeitdauer | 5,00 € |
| | bis 150,00 € |

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- | | |
|--|-------------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts | 15,00 € |
| b) Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 € |
| c) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 € |
| d) schriftliche Auskunft über den Wert des Grundstückes | 5,00 € |
| e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben | 25,00 € |
| f) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang | 2,50 € |
| | bis 25,00 € |

g) Befreiung von Anschluß- und/ oder Benutzerzwang	5,00 €
	bis 150,00 €
h) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	25,00 €
	bis 100,00 €
i) Befreiung von den Festsetzungen einer Satzung pro Befreiung	75,00 €
j) Bearbeitung eines Bauantrages nach unerlaubten Baubeginn	50,00 €
	bis 250,00 €
k) Rücknahme von Anträgen auf Grundstückskauf nach Beschluß des Stadtrates	250,00 €
l) Gebühr für die Vergabe von Hausnummern	5,00 €
m) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	15,00 €
n) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	15,00 €
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 5,00 €
o) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	10,00 €